

München Tamil Sangam e.V.

Vereinsatzung



(German Version 1)

Präambel	2
Vereinsatzung	3
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck des Vereins München Tamil Sangam e.V.	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Organe des Vereins	4
§5 Vorstand	4
§6 Der Vorstand	7
§7 Rücktritt von Vorstand und Präsidium	7
§8 Mitgliedschaft	8
§9 Rechte der Mitglieder	8
§10 Pflichten der Mitglieder	10
§11 Austritt von Mitgliedern	10
§12 Ausschluss von Mitgliedern	10
§13 Mitgliedsbeiträge	11
§14 Haftung gegenüber Mitgliedern	11
§15 Rechnungsprüfer	11
§16 Mitgliederversammlungen	12
§17 Beschlüsse	13
§18 Bescheinigung der Versammlungsbeschlüsse	13
§19 Wahl	14
§20 Auflösung des Vereins	18
§21 Inkrafttreten	18

Präambel

Tamil ist eine der am weltweit längsten erhaltenen klassischen Sprachen, mit reichem Erbe und reich an Kultur. Die Tamil aus Indien sind mittlerweile über den ganzen Globus verteilt. Eine Schätzung geht davon aus, dass etwa zweitausend tamil sprechende Menschen im Freistaat Bayern leben. Die Gründer von München Tamil Sangam haben das Ziel, einen Verein für die Tamil im Freistaat Bayern zu gründen, der Kultur, Sprache und Kunst der Tamil fördert und die Gemeinschaft der Tamil in eine der ältesten europäischen Kulturen, die Münchener Gemeinschaft, integriert.

In der Vergangenheit haben sich die bayerischen Tamil zusammengefunden und die traditionellen indischen Feste wie Diwali, Pongal und tamilisches Neujahr gefeiert. Der Grundgedanke des Vereins ist es, die tamilische Sprache und Kultur zu fördern und die nächste Generation der Münchner Tamil zu inspirieren, den Reichtum der Sprache und ihrer Kultur zu würdigen. Darüber hinaus möchten wir den Mitgliedern der Münchener Tamil Sangam Unterstützung und Beratung bieten und Veranstaltungen organisieren, die verschiedene Formen der Kunst, der Jugendarbeit und der Freizeitgestaltung fördern.

Vereinssatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "München Tamil Sangam", bzw., kurz „MTS“.
2. Der Verein soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins München Tamil Sangam e.V.

1. Ziel ist es, die Tamil zu vereinen und das Erbe der tamilischen Sprache und Kultur zu bereichern.
2. Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der tamilischen Sprache, Literatur, Kultur, Traditionen und Kunst.
3. Eine Plattform für den Austausch zwischen der tamilischen Gemeinschaft im Freistaat Bayern, Deutschland zu bieten.
4. Der Zweck des Vereins wird auch durch regelmäßige Seminare, Konferenzen und geeignete Publikationen und Bildungsprogramme verwirklicht, die den Charakter, die Familie und das globale Bewusstsein für das Wohlergehen der Gemeinschaft fördern.
5. Die Tamil in die Gemeinde München zu integrieren.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die vertretenden Mitglieder der Verbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie erbringen Arbeitsleistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrages zur Verwirklichung des Satzungszwecks.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Organe des Vereins

1. Der Präsident
2. Der Vorstand
3. Die Mitglieder

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Wesentlichen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister, dem gemeinsamen Schatzmeister und wird vom Präsidenten geleitet.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Gründungsmitglieder des Vereins übernehmen die Ämter des Vorstandes und dessen Aufgaben für eine Amtszeit von 2 Jahren.
4. Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Vorstand erfolgt bei Bedarf mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. In einem solchen Fall darf die Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands 10 nicht überschreiten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern des Vereins gewählt. Für den Fall, dass eine oder mehrere Positionen im Vorstand vakant werden, organisiert das Präsidium eine Wahl nur, wenn die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder weniger als fünf beträgt.
6. Interimsmitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Vorstands für den Rest der Amtszeit des Vorstands ernannt. Die zu ernennenden Mitglieder sind Mitglieder des Vereins gemäß § 8 der Satzung und gehören dem Verein seit mindestens einem Kalenderjahr an. Ehemalige Vorstandsmitglieder können nur dann in diese Ämter berufen werden, wenn nach der Wahlerklärung weniger als fünf Nominierungen eingegangen sind.

7. Alle Mitglieder des Vorstands sind für eine Amtszeit von zwei Jahren, die vorläufigen Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtszeit des Vorstands zuständig.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die politischen, administrativen und exekutiven Entscheidungen des Vereins durch Mittel und Methoden gemäß Artikel §16-3 der Satzung verantwortlich.
9. Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Vorstandes an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
 - a. Ein Mitglied des Vorstands, das ohne vorherige Benachrichtigung an den Sekretär an zwei Vorstandssitzungen hintereinander abwesend ist, verliert sein Stimmrecht in der nächsten Vorstandssitzung, wenn es anwesend ist.
 - b. Ein Mitglied des Vorstands, das ohne vorherige Benachrichtigung des Sekretärs nacheinander an vier Sitzungen des Vorstands abwesend ist, wird aus dem Vorstand ausgeschlossen.
 - c. Diese Benachrichtigungen müssen den jeweils gültigen Richtlinien und Änderungen entsprechen.
10. Im Falle eines Ausschlusses und/oder einer Kündigung ist dieser Beschluss sofort wirksam und das ausgeschlossene/beendete Vorstandsmitglied übergibt seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb von 15 Arbeitstagen an ein anderes Vorstandsmitglied, das in derselben Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt wurde. Das Übergabeverfahren wird in der vom Präsidenten und vom Sekretär beschlossenen Weise durchgeführt.
11. Der Vorstand kann ein Präsidium zur Verwaltung des Vereins ernennen.
12. Der Präsident und der Schatzmeister genehmigen gemeinsam alle Rechtsgeschäfte, die nicht mehr als 150 Euro (einhundertfünfzig Euro) betragen. Bei Geschäften über 150 Euro wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden.
13. Kein Mitglied des Vorstandes hat außergewöhnliche Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen.
14. Der Präsident -
 - a. ist Vorsitzender des Vorstandes, des Vereins und leitet die Vorstandssitzungen.
 - b. überwacht die Planung, Durchführung und den Betrieb der Verbände.
 - c. kann auch als Sprecher des Vereins fungieren.

- d. ist zusammen mit dem Schatzmeister Zeichnungsberechtigter für offizielle Finanztransaktionen gemäß §3 der Satzung.
- e. genehmigt zusammen mit dem Sekretär alle Protokolle der Sitzung.

15. Der Vizepräsident -

- a. hilft bei allen Aufgaben des Präsidenten.
- b. tritt in Abwesenheit des Präsidenten als Zeichnungsberechtigter in Kraft.
- c. handelt als Interimspräsident, wenn das Amt des Präsidenten bis zur Ernennung eines Präsidenten durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder frei wird.

16. Der Schriftführer –

- a. führt Aufzeichnungen über den Verein, verwaltet die Lizenzverlängerungen und andere rechtliche Verpflichtungen des Vereins.
- b. versendet Mitteilungen an die Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und der Mitglieder gemäß den jeweils gültigen Richtlinien und Änderungen.
- c. schlägt die Tagesordnung vor und führt das Protokoll der Sitzung.
- d. genehmigt zusammen mit dem Präsidenten das Protokoll der Versammlung gemäß §18 der Vereinssatzung.

17. Der Schatzmeister –

- a. ist für die Verwahrung des Kassenbestandes verantwortlich.
- b. überwacht alle finanziellen Transaktionen, sowohl Einnahmen als auch Ausgaben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitgliedsbeiträge, Sponsoren, Spenden, Vereinsveranstaltungen und dienstleistungsbezogene Transaktionen und Betriebsausgaben.
- c. genehmigt zusammen mit dem Präsidenten alle finanziellen Transaktionen gemäß §3 der Satzung.
- d. führt Aufzeichnung über alle finanziellen Transaktionen, die nach den Gesetzen des Landes erforderlich sind.
- e. Der Schatzmeister sorgt für die Erfüllung aller steuerlichen Verpflichtungen, die vom Verein erwartet werden.
- f. legt genannte Unterlagen sowohl für die interne als auch die externe Revision vor.

18. Der gemeinsame Schatzmeister –

- a. hilft bei allen Aufgaben des Schatzmeisters.
- b. tritt in Abwesenheit des Schatzmeisters als Zeichnungsberechtigte in Kraft.
- c. überwacht zusammen mit dem Schatzmeister alle finanziellen Transaktionen, sowohl Einnahmen als auch Ausgaben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitgliedsbeiträge, Sponsoren, Spenden, Vereinsveranstaltungen und dienstleistungsbezogene Transaktionen und Betriebskosten.
- d. führt zusammen mit dem Schatzmeister die Aufzeichnungen über alle finanziellen Transaktionen, die nach den Gesetzen des Landes erforderlich sind.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ernannt und/oder abberufen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind auch Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums ernannt und abberufen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums können auch dem Vorstand angehören.
5. Der Vorstand, falls er ernannt wird, hat eine Amtszeit, die vom Präsidium beschlossen wird.
6. Der Vorstand fungiert als Verwaltungsorgan des Vereins gemäß der Satzung, den Statuten und allen Nachträgen des Vereins, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.
7. Der Vorstand gibt Empfehlungen für das Präsidium ab.

§7 Rücktritt von Vorstand und Präsidium

1. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Präsidiums, das sein Amt niederlegen möchte, kann dies durch ein Rücktrittsschreiben an den Präsidenten unter Angabe der Gründe für seinen Rücktritt und seines In-Kraft-Tretens tun. Der Rücktritt ist mit einer Frist von einem Monat zu erklären.

2. Das Datum, an dem das Rücktrittsschreiben beim Präsidenten eingeht, gilt als Datum der Rücktrittserklärung.
3. Bei außerordentlichen, nachgewiesenen Not- oder Härtefällen kann das Direktorium auf die Kündigungsfrist verzichten und einer Kündigung mit sofortiger Wirkung zustimmen.
4. Das Übergabeverfahren wird in der vom Präsidenten und Sekretär beschlossenen Weise durchgeführt.

§8 Mitgliedschaft

1. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Die folgenden Personen und keine anderen dürfen Mitglieder des Vereins sein
 - a. Diese Personen sind tamilsprachige oder an der tamilischen Sprache und/oder Kultur interessierte Personen oder vom Vorstand der Vereinigung anerkannte Personen.
 - b. Diese Personen sind verpflichtet, die Satzung und deren Änderungen, Memorandum und Richtlinien, die während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft in Kraft sind, zu unterschreiben.
 - c. Diese Personen beantragen die Mitgliedschaft und zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
 - d. Personen, die bereits Mitglieder sind und dem Verein den Mitgliedsbeitrag und andere Beträge (falls vorhanden) nicht schuldig sind.
 - e. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahmeanträge abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Begründung verpflichtet und der Mitgliedsbeitrag wird zurückerstattet.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§9 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt
 - a. dem Vorstand und/oder dem Präsidium Vorschläge zu unterbreiten und/oder Bedenken vorzubringen.

- b. an allen Veranstaltungen und Dienstleistungen des Vereins teilzunehmen, für die keine Teilnahme-/Eintrittsgebühren anfallen, und bei Veranstaltungen und Dienstleistungen, für die Teilnahme-/Eintrittskosten anfallen, nur gegen Zahlung der für diese Veranstaltungen und Dienstleistungen festgelegten Gebühren.
 - c. gemäß §9-1 der Satzung abzustimmen.
 - d. haben das Recht auf Wiedergutmachung bei Ausschluss von der Mitgliedschaft, dann gemäß § 8 der Satzung.
2. Stimmberechtigt sind -
- 1. Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl 18 Jahre alt sind.
 - 2. Alle Mitglieder des Vereins, die nicht den Mitgliedsbeitrag oder andere Beträge (falls vorhanden) an den Verein schuldig sind; zum Zeitpunkt der Wahl nicht von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Mitglieder mit einem Identitätsnachweis wie Reisepass, Führerschein oder Identitätsdokumenten, die in der offiziellen Wahlausschreibung als akzeptiert erklärt wurden, haben Anspruch auf eine Stimme pro Position bei Vorstandswahlen.
 - 3. Alle ehemaligen Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.
 - 4. Die Stimmabgabe kann nur durch ein Mitglied persönlich, oder einen Bevollmächtigten erfolgen.
 - 5. Das Mitglied, das sich zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten entscheidet, hat dies schriftlich in einem an den Wahlleiter gemäß §19-1 der Statuten adressierten, unterzeichneten Vollmachtsschreiben mit vollständigem Namen, Geburtsdatum und Adresse des Bevollmächtigten zu tun.
 - 6. Der Bevollmächtigte stimmt persönlich und unter Vorlage eines zulässigen schriftlichen Vollmachtsschreibens und eines gültigen Ausweises wie Reisepass, Führerschein oder solcher Ausweispapiere, die von den Wahlleitern in der offiziellen Wahlerklärung als angenommen erklärt werden, ab.
 - 7. Die Rechnungsprüfer werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§10 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind verpflichtet
 - a. zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse.
 - b. den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - c. den Mitgliedsbeitrag für mindestens 1 Kalenderjahr im Voraus zu zahlen. Das Lastschriftverfahren kann verwendet werden.
 - d. Adressänderung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
 - e. alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden könnte.
 - f. Nichtmitglieder zu ermutigen, Mitglied zu werden.

§11 Austritt von Mitgliedern

1. Mitglieder sind berechtigt, aus dem Verein auszutreten.
2. Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Der Rücktritt muss schriftlich durch einen unterzeichneten Brief an die Geschäftsstelle des Vorstands oder des Präsidiums per Post erklärt werden. Das Datum, an dem das Rücktrittsschreiben beim Vorstand und/oder beim Präsidium eingeht, gilt als Datum der Rücktrittserklärung.
4. Bei außerordentlichen, nachgewiesenen Not- oder Härtefällen kann der Vorstand auf die Kündigungsfrist verzichten und einer Kündigung zum Monatsende zustimmen.
5. Der Austritt aus dem Verein wird erst dann angenommen, wenn alle Beiträge an den Verein beglichen sind.

§12 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ist der Vorstand der Ansicht, dass das Verhalten eines Mitglieds innerhalb und/oder außerhalb des Vereinslebens inakzeptabel ist und/oder die Disziplin des Vereins beeinträchtigt, gilt:
 - a. Das Mitglied wird bis auf weiteres von der Mitgliedschaft suspendiert.
 - b. Dem Mitglied wird ein Memorandum ausgehändigt, das schriftlich und mit einer Frist von 7 Arbeitstagen zu beantworten ist. Gibt das Mitglied innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung ab, so verliert es sein Recht auf schriftliche Erklärung des erteilten Memorandums.

- c. Der Sekretär des Vorstandes verliest dem Vorstand in einer Vorstandssitzung das erteilte Memorandum, die schriftliche Erklärung des Mitglieds und entscheidet über die Fortsetzung der Mitgliedschaft.
- d. Für den Fall, dass der Vorstand beschließt, die Mitgliedschaft zu beenden, verliert das Mitglied seine Mitgliedschaft und verliert alle seine Rechte als Mitglied des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

§13 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Art der Mitgliedschaft im Verein und den Mitgliedsbeitrag wird in einer Vorstandssitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden.
2. Der Mitgliedsbeitrag gilt nur für das aktuelle Kalenderjahr und ist in voller Höhe zu entrichten.
3. Der bezahlte Mitgliedsbeitrag ist nicht übertragbar und wird nicht zurückerstattet, es sei denn, ein Antrag auf Mitgliedschaft wird abgelehnt.

§14 Haftung gegenüber Mitgliedern

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch das Mitglied oder die sich daraus ergebenden Rechtsfragen verursacht werden.

§15 Rechnungsprüfer

1. Die gewählten Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden, und wenn das Amt des Rechnungsprüfers während der Amtszeit von zwei Jahren frei wird, wird vom Vorstand ein Interimsprüfer ernannt.
2. Die Rechnungsprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins.
3. Sie unterliegen keiner Weisung oder Aufsicht durch den Vorstand.
4. Die Revisionsstelle hat das Recht, unerwartete Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Abschlussprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die mathematische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Hauptversammlung zu berichten.

§16 Mitgliederversammlungen

1. Der Verein beruft folgende Sitzungen ein

- a. Jahreshauptversammlung
- b. Vorstandssitzung
- c. Außerordentliche Sitzungen

2. Jahreshauptversammlung

- a. Der Verein beruft in jedem Kalenderjahr eine Jahreshauptversammlung ein.
- b. Der Jahresbericht beinhaltet die Tätigkeit des Vereins, die künftige Ausrichtung des Vereins, Austritte und/oder Ernennungen des Vorstandes und/oder des Präsidiums, sowie eine Bilanz der vom Rechnungsprüfer bescheinigten Einnahmen und Ausgaben. In den Hauptversammlungen werden keine Geschäfte getätigt.
- c. Zeit und Ort werden vom Präsidium festgelegt.
- d. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens vierzehn Tage im Voraus auf allen formalen Kommunikationsmitteln, wie offizieller Website und E-Mails, angekündigt werden.

3. Vorstandssitzungen

- a. Die Vorstandssitzung ist das wichtigste beratende, geschäftspolitische und repräsentative Organ des Vereins.
- b. Die Vorstandssitzung bildet die Mitglieder des Präsidiums.
- c. Zeit und Ort werden vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär festgelegt.
- d. Der Sekretär muss mindestens drei Tage im Voraus per E-Mail benachrichtigen.
- e. Vorstandsmitglieder, die auf elektronischem Wege an der Sitzung teilnehmen, so dass sie alle anderen Vorstandsmitglieder gleichzeitig an der Sitzung hören können und von allen anderen Vorstandsmitgliedern an der Sitzung gehört werden, gelten als bei der Sitzung anwesend.
- f. Um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten, ist die Anwesenheit von mindestens 60% der Vorstandsmitglieder erforderlich. Ist innerhalb einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit kein Quorum anwesend, so wird die Versammlung vertagt.

Die nächste Sitzung muss innerhalb von 7 Tagen nach einer solchen Vertagung einberufen werden. Bei diesen Sitzungen sind die anwesenden Mitglieder des Präsidiums beschlussfähig.

4. Außerordentliche Sitzungen

- a. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden oder mit einfacher Mehrheit des Präsidiums oder des Vorstandes einberufen werden.

§17 Beschlüsse

1. Beschlüsse können in einer Vorstandssitzung nur gefasst werden, wenn -
 - a. diese einstimmig oder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden, sofern nicht eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder etwas anderes verlangt.
 - b. Kann die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes nicht erreicht werden, so wird ein solcher Beschluss bei Bedarf auf die nächste Vorstandssitzung vertagt.
2. Es genügt, im Sitzungsprotokoll festzuhalten, dass der Beschluss einstimmig oder mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst wurde.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vorabstimmung und Stimmrechtsvertretung sind nicht zulässig.

§18 Bescheinigung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Beschlüsse führt der Sekretär ein Protokoll.
2. Die Genehmigung eines Beschlusses erfolgt durch mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, die das Protokoll der Sitzung unterzeichnen und/oder eine ausdrückliche Änderung vornehmen.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, das Protokoll der Versammlung einzusehen.

§19 Wahl

1. Wahlvorstand

- a. Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Der Wahlausschuss wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der mindestens 90 Tage vor der Wahl anwesenden Mitglieder gebildet.
- b. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt 75 Tage und wird nur einmal um weitere 30 Tage verlängert.
- c. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und stellt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter leitet die Sitzungen des Wahlausschusses.
- d. Die folgenden Personen und keine anderen dürfen Mitglieder des Wahlausschusses sein
 - i. Ein wahlberechtigtes Mitglied.
 - ii. Ein Mitglied, das sein Wahlrecht abtritt.
- e. Der Wahlvorstand kann sich zusätzlich und in Übereinstimmung mit der Satzung und deren Änderungen eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Diese Verfahrensregeln werden zusammen mit der Wahlerklärung als Wahlverordnung veröffentlicht.
- f. Der Wahlvorstand darf die Verordnung nach der Wahlerklärung nicht ändern.
- g. Der Wahlausschuss kann zur Unterstützung bei der Verwaltung der Wahl und der Auszählung der Stimmen Wahlberechtigte als Wahlhelfer hinzuziehen.
- h. Die Wahlen werden vom Wahlgremium organisiert, um die Vorstandsmitglieder für das Präsidium zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Amtszeit von 2 Jahren.
- i. Bei unzureichenden Nominierungen kann der Wahlvorstand die Frist verlängern.

2. Wahlliste

- a. Eine Liste aller stimmberechtigten Mitglieder wird vom Wahlvorstand mindestens 60 Tage vor der Wahl erstellt. Der Vorstand stellt allen Mitgliedern des Wahlgremiums alle für die Durchführung der Wahl erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- b. Das Wahlgremium bestimmt Verfahren, um die Gültigkeit der Wahlliste der Mitglieder zu überprüfen und den Mitgliedern genügend Zeit zu geben, Einwände zu erheben. Diese Verfahren sind ohne Verstoß gegen die jeweils gültige Datenschutzerklärung des Vereins durchzuführen.

- c. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wahlliste müssen sofort, spätestens innerhalb von sieben Tagen, erhoben werden.
3. Wahlberechtigung
- a. Bei Wahlen des Vereins sind ausschließlich Personen die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen, teilnahmeberechtigt
 - i. Eine Person, die nicht Mitglied im derzeitigen Vorstand des Vereins ist.
 - ii. Eine Person, die Mitglied des Vereins ist und die die Mitgliedschaft gemäß §8 und §10 der Satzung erfüllt.
 - iii. Eine Person, die seit mindestens einem Kalenderjahr Mitglied des Vereins ist.
 - iv. Eine Person, die sich selbst nominiert und von den mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder 10 Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen wird.
 - v. Eine Person mit Wohnsitz in Bayern, Deutschland.
 - b. Der Vorstand ändert die Wahlberechtigung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine solche Änderung kann nicht beschlossen werden, wenn ein Wahlvorstand gebildet wurde und im Amt ist.
4. Wahlerklärung
- a. Alle Mitglieder werden über alle offiziellen Kommunikationswege des Vereins und deren registrierte Emailadresse 45 Tage im Voraus über die Wahl informiert.
 - b. Eine solche Mitteilung ist vom Hauptwahlleiter zu unterzeichnen und enthält unter anderem folgende Angaben
 - i. Datum der Abgabe der Wahlerklärung.
 - ii. Angaben dazu, wie Mitglieder ihre Angaben in der Wahlliste überprüfen und gegebenenfalls Einspruch erheben können.
 - iii. Angaben dazu, wie Zugang zur Wahlverordnung erhalten werden kann.
 - iv. Angaben zur Wahlberechtigung und der Berechtigung, nominiert zu werden
 - v. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder/Positionen des Vorstands.

- vi. Die Nominierungsverfahren müssen einen Hinweis auf das Nominierungsformular, die Frist für die Einreichung und die Anweisungen für die Einreichung des Nominierungsformulars, das Rücknahmeverfahren und die Frist für die Rücknahme enthalten.
- vii. Abstimmungsmodalitäten für die Wähler gemäß §9 der Satzung.
- viii. Angaben zum Wahlvorstand.

5. Nominierung -

- a. Der Wahlvorstand bestätigt den Eingang der Nominierungsformulare.
- b. Der Wahlvorstand erstellt eine Liste aller Nominierungen, die vor Ablauf der Frist eingegangen sind.
- c. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge wird auf Basis der jeweils gültigen Satzung und Ergänzungen sowie der Wahlberechtigung, Vollständigkeit und fristgerechten Einreichung der Wahlvorschläge geprüft.
- d. Ungültige Wahlvorschläge werden abgelehnt und die Gründe dafür werden dem Kandidaten gemäß der Wahlverordnung mitgeteilt.
- e. Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der gültigen Nominierungen und gibt die Nominierungsliste mindestens 15 Tage vor der Wahl allen Kandidaten bekannt.
- f. Den Kandidaten wird eine Frist von mindestens 3 Tagen für den Widerruf ihrer Nominierung eingeräumt.
- g. Die Kandidatenliste wird den Mitgliedern des Vereins mindestens 7 Tage im Voraus in allen offiziellen Kommunikationsformen des Vereins und per E-Mail zugestellt.
- h. Geht nur eine gültige Nominierung für eine Position ein, so erklärt der Wahlausschuss, dass der Kandidat ohne Widerspruch gewählt wird und keine Abstimmung für diese Position durchgeführt wird.
- i. Wenn keine Wahlvorschläge eingehen, verlängert der Wahlausschuss die Amtszeit des derzeitigen Vorstands um ein weiteres Jahr.
- j. Bei weniger als 5 gültigen Nominierungen gilt
 - i. Alle nominierten Kandidaten werden ohne Widerspruch für gewählt erklärt und es findet keine Abstimmung statt.
 - ii. Der Wahlausschuss verlängert die Amtszeit der bestehenden Vorstandsmitglieder, um die verbleibenden Positionen im Vorstand so zu besetzen, dass der Vorstand gemäß Artikel §5-1 der Satzung mindestens 5 Mitglieder umfasst.

- iii. Die Amtszeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, welche dem Vorstand am kürzesten angehören und sich bereit erklären, weiterhin dem Vorstand anzugehören, werden verlängert. Sollten die Dauer der Angehörigkeit von zwei oder mehr Vorstandsmitglieder übereinstimmen, wird das Mitglied, das weiterhin dem Vorstand angehört soll durch Auslosung gewählt.

6. Abstimmung

- a. Der Wahlleiter oder die Wahlhelfer am Wahlort notieren die Namen und die Mitgliedsnummer des Wählers, bevor sie den Stimmzettel an den Wähler übergeben.
- b. Das Wahlgremium trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wähler nicht beobachtet werden kann, während er/sie seine Stimme abgibt.
- c. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands oder, wenn Wahlleiter bestellt werden, ein Mitglied des Wahlvorstands und ein Schriftführer sind während der Abstimmung anwesend.

7. Offene Stimmenauszählung

- a. Unmittelbar nach Abschluss der Abstimmung führt das Wahlgremium eine offene Stimmenauszählung durch und gibt das Wahlergebnis aufgrund der Auszählung bekannt. Die Gültigkeit der Abstimmung wird überprüft und gegebenenfalls zu den für den jeweiligen Kandidaten abgegebenen Stimmen addiert.
- b. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gilt als Sieger der Wahl. Bei Stimmengleichheit wird der Sieger der Wahl durch einen Münzwurf ermittelt und zum Sieger erklärt. Die Münze wird von einem der am Veranstaltungsort anwesenden Wahlleiter geworfen. Die Seiten der Münze werden den Teilnehmern durch Auslosung zugewiesen.
- c. Der Wahlvorstand dokumentiert die Details der Stimmenauszählung für jede Position mit folgenden Angaben
 - Gesamtzahl der Wähler, die die Wahllokale besuchen, Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Position.
 - Gesamtzahl der Stimmen für jeden Kandidaten in der Kandidatenliste und den Kandidaten, der die Wahl gewonnen hat.
 - Der Wahlleiter unterschreibt das Wahlprotokoll.

- d. Der Wahlvorstand teilt den Kandidaten das Wahlergebnis inklusive Wahlprotokoll mit.
- e. Lehnt eine gewählte Person das Wahlergebnis ab und weigert sich, ihr Amt anzutreten, so wird sie durch die Person ersetzt, die die zweithöchste Stimmenzahl erhält.
- f. Alle Mitglieder werden über alle offiziellen Kommunikationswege des Vereins und ihre registrierte Email über das Wahlergebnis informiert.

§20 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird durch Beschluss der Vorstandssitzung aufgelöst.
- 2. Der Beschluss erfordert eine Abstimmung von 80% des Vorstandes.
- 3. Der Verein wird aufgelöst, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- 4. Die Auflösung der Vereins bewirkt nicht sofort das "Ende" des Vereins; dieser bleibt bis zur vollständigen Liquidation bestehen.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Person, die dem öffentlichen Dienst dient.

§21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am
in München beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in
Kraft.